

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon
Fax
Internet

056 619 92 05
056 619 91 80
www.wohlen.ch

012

Einwohnerrat

5610 Wohlen AG

27. Februar 2012

Bericht und Antrag 12073

Anpassung Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohlen; Revision Anhang XIII zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohlen sind im Anhang 13 des Gebührenreglementes der Gemeinde festgehalten. Dabei werden die Kosten für die verschiedenen Bestattungsarten geregelt sowie die damit verbundenen Leistungen der Gemeinde umschrieben.

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2007 letztmals die Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohlen angepasst. Zwischenzeitlich sind die im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen stehenden Fremdkosten gestiegen. Damit die Gemeinde die Dienstleistungen kostendeckend erbringen kann, ist eine Anpassung der entsprechenden Gebühren unumgänglich.

2. Ziele

Ziel ist es, dass die Gemeinde die von ihr im Bestattungswesen zu erbringenden Dienstleistungen kostendeckend anbieten kann. Damit dies erreicht wird, müssen die Gebührenansätze gemäss der Detailberechnung im Anhang (Auslagen für Bestattungen) wie folgt zur Anpassung gelangen:

Anhang 13 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohlen	bisher	neu
<u>Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wohlen</u>		
1 Sargbeisetzung in neues Einzelreihengrab	Fr. 1'300.--	Fr. 1'500.--
2 Urnenbeisetzung in neues Einzelreihengrab	Fr. 1'750.--	Fr. 1'850.--
3 Urnenbeisetzung in Urnennische Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	Fr. 1'700.--	Fr. 1'825.--
4 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	Fr. 1'400.--	Fr. 1'500.--
¹⁾ 5 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab-Sammelurne	Fr. 1'300.--	
5 Urnenbeisetzung in bestehendes Einzelreihengrab	Fr. 1'400.--	Fr. 1'500.--
6 Sargbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung	Fr. 6'000.--	Fr. 6'000.--
7 Urnenbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung	Fr. 6'000.--	Fr. 6'000.--
8 Sargbeisetzung in bestehendes Familiengrab	Fr. 1'400.--	Fr. 1'600.--
9 Urnenbeisetzung in bestehendes Familiengrab	Fr. 1'400.--	Fr. 1'500.--
²⁾ 10 Urnenbeisetzung in Plattengrab		Fr. 1'720.--
²⁾ 11 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte (Band)		Fr. 1'550.--
²⁾ 12 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab ohne Schriftplatte (Sammelurne)		Fr. 1'400.--

¹⁾ Bestattungsangebot aufgehoben

²⁾ neues Bestattungsangebot seit 1. Juli 2011

3. Vorgehen

Da die Dienstleistungen des Bestattungsamtes selber nicht weiterverrechnet werden, setzen sich die Gebühren ausschliesslich aus Fremdkosten zusammen. Diese können von der Gemeinde nicht beeinflusst werden.

Damit auf sich verändernde externe Kosten künftig umgehend reagiert werden kann, ist die Kompetenz zur Tarifanpassung in diesem Bereich in einem definierten Umfang an den Gemeinderat zu delegieren. Die Kompetenzregelung im Aargauischen Gemeinderecht (ausgehend von § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz) bewirkt, dass die Legislative (Einwohnerrat) ihre Rechtssetzungsaufgaben nicht mittels reiner Kompetenzbestimmungen und Ermächtigungen auf den Gemeinderat übertragen kann, sondern im Wesentlichen selbst wahrzunehmen hat. Ausgehend davon kann dem Legalitätsprinzip Genüge getan werden, wenn im erwähnten Anhang 13 zum Gebührenreglement (Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohlen) die maximale Höhe der Gebühr festgelegt wird. Dem Gemeinderat soll die Kompetenz erteilt werden, die Gebühren in Abhängigkeit zu den erwachsenden Fremdkosten bis zu einer Obergrenze selber festlegen zu können. Muss die definierte Obergrenze angepasst werden, hat der Einwohnerrat dies zu beschliessen und die Gebühren dementsprechend neu festzulegen.

Diese Art der definierten Kompetenzdelegation steht im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Gebührenreglementes. Gemäss § 14 des Gebührenreglementes können den Verursachern im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen oder nicht gebührenpflichtigen Amtshandlungen der Gemeinde entstehende Auslagen (Spesen) weiterverrechnet werden. Somit sieht das vorhandene Gebührenreglement schon heute einen Auslagenersatz vor. Ausgehend von dieser Bestimmung ist es deshalb sinnvoll, wenn die im Bestattungswesen ausschliesslich externen Kosten generell zur Weiterverrechnung gelangen.

An den Gemeinderat ist deshalb eine umschriebene Kompetenzdelegation für die Festlegung der Gebühren im Bestattungswesen zu erteilen. Ausgehend von den anhand der aktuellen Fremdkosten neu kalkulierten Gebührenansätzen, ist eine Obergrenze, bis zu welcher der Gemeinderat flexibel auf Veränderungen reagieren kann, zu definieren. Aufgrund der Gebührenbeträge wird eine Erhöhung bis maximal 30 % als angemessen erachtet. Dem Gemeinderat wird damit die Kompetenz erteilt, die Gebühren betragsmässig bis zu einer Obergrenze festzulegen, welche maximal 30 % über den aktuell kalkulierten Ansätzen liegen. Dabei lehnt sich die Erhöhungskompetenz an die geltende Bestimmung an, wonach für Personen ohne Wohnsitz in Wohlen ein Zuschlag von 30 % auf den Gebührenansätzen erhoben wird.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Gemeinde die Fremdkosten an die Kundschaft weiterverrechnen und ihre Dienstleistungen somit kostendeckend erbringen kann. Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde Wohlen ist ein flexibles Reagieren in diesem Zusammenhang unabdingbar. In seinem Tätigkeitsprogramm hat der Gemeinderat die verursachergerechte Kostenbelastung an alle Dienstleistungsbezüger als Wirkungsziel definiert.

Das Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen ist dementsprechend wie folgt zu ändern.

Anhang 13 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen	
Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohlen	
Bestehendes Reglement	Änderungen
<u>Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wohlen</u>	<u>Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wohlen</u>
1 Sargbeisetzung in neues Einzelreihengrab Fr. 1'300.--	1 Sargbeisetzung in neues Einzelreihengrab Fr. 1'500.-- bis max. Fr. 1'950.--
2 Urnenbeisetzung in neues Einzelreihengrab Fr. 1'750.--	2 Urnenbeisetzung in neues Einzelreihengrab Fr. 1'850.-- bis max. Fr. 2'405.--
3 Urnenbeisetzung in Urnennische Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Fr. 1'700.--	3 Urnenbeisetzung in Urnennische Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Fr. 1'825.-- bis max. Fr. 2'372.--
4 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Fr. 1'400.--	4 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Fr. 1'500.-- bis max. Fr. 1'950.--
5 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Sammelurne Fr. 1'300.--	5 Urnenbeisetzung in bestehendes Einzelreihengrab Fr. 1'500.-- bis max. Fr. 1'950.--
6 Urnenbeisetzung in bestehendes Einzelreihengrab Fr. 1'400.--	6 Sargbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung Fr. 6'000.-- bis max. Fr. 7'800.--
7 Sargbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung Fr. 6'000.--	7 Urnenbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung Fr. 6'000.-- bis max. Fr. 7'800.--
8 Urnenbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung Fr. 6'000.--	8 Sargbeisetzung in bestehendes Familiengrab Fr. 1'600.-- bis max. Fr. 2'080.--
9 Sargbeisetzung in bestehendes Familiengrab Fr. 1'400.--	9 Urnenbeisetzung in bestehendes Familiengrab Fr. 1'500.-- bis max. 1'950.--
10 Urnenbeisetzung in bestehendes Familiengrab Fr. 1'400.--	10 Urnenbeisetzung in Plattengrab Fr. 1'720.-- bis max. Fr. 2'236.--
	11 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte (Band) Fr. 1'550.-- bis max. Fr. 2'015.--
	12 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab ohne Schriftplatte (Sammelurne) Fr. 1'400.-- bis max. Fr. 1'820.--

<u>Personen ohne Wohnsitz in Wohlen</u> Auf den vorstehenden Gebührenansätzen wird ein Zuschlag von 30 % erhoben Die Gebühr deckt folgende Leistungen der Gemeinde Wohlen ab: • Amtliche Bekanntmachung (Anschlagkasten und Homepage der Gemeinde Wohlen) • Überführung des Leichnams vom Sterbeort in Kanton Aargau in die Friedhofkirche Wohlen oder ins nächstgelegene Krematorium • Aufbahrung in der Kühlzelle der Friedhofkirche • Kosten der Kremation, inkl. Tonurne • Benützung der Friedhofkirche für Trauerfeier • Orgelspiel • Beisetzung des Leichnams oder der Urne • Herrichtung des Grabes für die Beerdigung • Holzkreuz mit Namen bei Reihen- und Familiengräbern • Schriftplatte Gemeinschaftsgrab, ohne Beschriftung • Aufstellen und Abräumen des Blumenschmucks • Humusierung und Erstbepflanzung bei Reihengräbern • Humusierung bei Familiengräbern • Gestaltung der Grabumrandung mit immergrüner Bepflanzung und Schrittplatten bei Einzelreihengräbern • Grabplatzgebühr für die Dauer von 60 Jahren bei Familiengräbern Weitere Leistungen sind von den Angehörigen direkt zu begleichen oder werden von der Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.	<u>Personen ohne Wohnsitz in Wohlen</u> Auf den vorstehenden Gebührenansätzen wird ein Zuschlag von 30 % erhoben In Anwendung des Kostendeckungsprinzips kann der Gemeinderat die Gebührenansätze, entsprechend den effektiven Fremdkosten, um höchstens 30 %, bis zum genannten Maximalbetrag, in eigener Kompetenz erhöhen. Die Gebühr deckt folgende Leistungen der Gemeinde Wohlen ab: • Amtliche Bekanntmachung (Anschlagkasten und Homepage der Gemeinde Wohlen) • Überführung des Leichnams vom Sterbeort in Kanton Aargau in die Friedhofkirche Wohlen oder ins nächstgelegene Krematorium • Aufbahrung in der Kühlzelle der Friedhofkirche • Kosten der Kremation, inkl. Tonurne • Benützung der Friedhofkirche für Trauerfeier • Orgelspiel • Beisetzung des Leichnams oder der Urne • Herrichtung des Grabes für die Beerdigung • Holzkreuz mit Namen bei Reihen- und Familiengräbern • Schriftplatte Gemeinschaftsgrab, ohne Beschriftung • Aufstellen und Abräumen des Blumenschmucks • Humusierung und Erstbepflanzung bei Reihengräbern • Humusierung bei Familiengräbern • Gestaltung der Grabumrandung mit immergrüner Bepflanzung und Schrittplatten bei Einzelreihengräbern • Grabplatzgebühr für die Dauer von 60 Jahren bei Familiengräbern Weitere Leistungen sind von den Angehörigen direkt zu begleichen oder werden von der Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.
---	--

4. Schlussbetrachtung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorgesehenen Anpassung der Bestattungsgebühren sowie der vorgeschlagenen Änderung des entsprechenden Anhangs 13 zum Gebührenreglement, dem Einwohnerrat eine praxistaugliche Lösung zu präsentieren.

Einerseits werden die Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohlen entsprechend den effektiv anfallenden Fremdkosten angepasst. Andererseits wird mit der konkret umschriebenen Kompetenzzerteilung an den Gemeinderat ein Instrument geschaffen, mit welchem flexibel auf Veränderungen der von der Gemeinde nicht beeinflussbaren Fremdkosten im Bestattungswesen reagiert werden kann. Dabei gibt der Einwohnerrat seine Kompetenz zur Festlegung der Gebühren nicht aus der Hand.

Die Anpassungen bilden die Grundlage zur Erhebung von kostendeckenden Gebühren im Bestattungswesen. In Anbetracht der finanziellen Lage ist die Gemeinde Wohlen darauf angewiesen, dass die ihr entstehenden Auslagen ersetzt werden.

5. Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Die Änderung des Anhangs 13 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen (Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohlen) sei gemäss Vorlage zu genehmigen und auf 1. Juli 2012 in Kraft zu setzen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilage

- Auslagen für Bestattungen

Geht an

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Bestattungsamt
- Bauverwaltung
- Finanzverwaltung
- Friedhof-Gärtner, Peter Donat